

Kirche und König eingeleitet sein müsste. Aber der Vergleich mit der verwandten *lex Thuringorum*¹, deren Einheit nicht bestritten wird, lehrt, dass Boretius mit seiner Behauptung im Unrecht ist. Auch sie beginnt mit dem Todtschlag des Adelings und es fehlt in ihr sogar völlig an irgend welchen Bestimmungen in Bezug auf König und Kirche. Diese Wahrnehmung rechtfertigt den an sich wahrscheinlichen Schluss, dass es bei der Aufzeichnung der Stammesrechte Karl nicht darum zu thun gewesen ist, in denselben an erster Stelle Rechtssätze in Bezug auf seine Herrschaft und die christliche Kirche zur Anerkennung zu bringen; dazu dienten ihm die Capitularien. Ja bei dem Vergleiche mit der *lex Thuring.* erscheint es vielmehr als etwas Ausserordentliches, dass dergleichen Bestimmungen überhaupt bei der Redaction der *lex Sax.* in dieselbe aufgenommen wurden. Letztere Thatsache erklärt sich u. E. auch nur aus dem Bestreben, die betreffenden Rechtssätze der Capitularien zu ergänzen, zu erweitern und neu zu fassen. In dieser Absicht benutzte man die Aufzeichnung des sächsischen Volksrechts zur Einschaltung der hierauf bezüglichen Bestimmungen an geeigneter Stelle. Letztere aber fand sich dort, wo man von den todeswürdigen Verbrechen überhaupt handelte, nämlich im zweiten Theil der *lex cap.* 31—38.

Denn Boretius irrt, wenn er behauptet, dass zuerst in *cap.* 1—20 der *lex* von allen möglichen Verwundungen und Vergehen gehandelt wird, dann von *cap.* 21 an von todeswürdigen Verbrechen gegen Kirche und Religion, den Franken-König, den *dominus* und die *domina*, und nun wieder von allerhand geringeren Delicten geredet werde und dass diese völlige Dispositionslosigkeit sich nur aus einer getrennten Entstehung einzelner Theile erklären lasse. Im Gegentheil ist die Disposition (die ersten zwanzig *cap.*: Verletzungen der Person und ihre Bussen, die *cap.* 21—38 todeswürdige Verbrechen²) so streng durchgeführt, dass, abgesehen von einzelnen Bestimmungen, die nur des offen-

1) Wie oben gesagt, wahrscheinlich um 802 verfasst. Der Vergleich mit dieser liegt viel näher als der von Boretius herangezogene mit der *lex Alam.* (nach Brunner von 717—719) und der *lex Bai.* (nach Brunner von 744—748), weil letztere beiden unter wesentlich anderen Bedingungen, nämlich unter dem starken Einfluss der herzoglichen Gewalt zu Stande gekommen sind. 2) Des weiteren: *cap.* 39 Beweisregeln als Anhang; *cap.* 40—49 Familien und Erbrecht; *cap.* 50—60 Haftung für (eigenes und fremdes) Verschulden und Zufall; *cap.* 61—65 Verkäuserungen; *cap.* 66 Schätzungen für Busszahlungen.